

Verwaltungsgericht Gießen

8. Kammer

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht Gießen • Marburger Straße 4 • 35390 Gießen
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **8 L 4164/20.GI**

Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD)
im Kreistag des Landkreises Gießen
vertreten durch ihren Vorsitzenden
Herrn Karl Heinz Reitz
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Ihr Zeichen
Durchwahl
Datum

4204
10.12.2020

vorab per Fax

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsstreitverfahren
Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) ./ Vorsitzenden des Kreistages des
Landkreises Gießen

erhalten Sie anliegende beglaubigte Abschrift des Beschlusses sowie eine Abschrift
des Schriftsatzes vom 09.12.2020 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Blaschke
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Aktenzeichen: 8 L 4164/20.GI

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) im Kreistag des Landkreises Gießen, vertreten durch ihren Vorsitzenden, Herrn Karl Heinz Reitz, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen,

Antragstellerin,

gegen

Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Gießen, Herrn Karl-Heinz Funck, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen,

Antragsgegner,

bevollmächtigt:

Frau Verwaltungsdirektorin Friederike Igler-Schmalor, Landkreis Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, - 94/91 372/20 -

wegen Kommunalrecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 8. Kammer - durch

Präsident des Verwaltungsgerichts Wack,
Richterin Dr. Jung,
Richter am Verwaltungsgericht Schirra

am 9. Dezember 2020 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.
Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

- 2 -

Gründe

Der von der Antragstellerin gestellte Antrag,

im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegner zu verpflichten, die von ihm für den 14.12.2020 einberufene Kreistagspräsenzsitzung in das erste Quartal 2021 zu verschieben oder ersatzweise diese Kreistagssitzung als Sitzung des Notausschusses gem. § 30a HKO einzuberufen,

hat keinen Erfolg.

Gem. § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dies setzt gem. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO voraus, dass der jeweilige Antragsteller einen Anordnungsanspruch (ein subjektiv-öffentliches Recht auf das begehrte Verwaltungshandeln) und einen Anordnungsgrund (die Eilbedürftigkeit) glaubhaft gemacht hat.

Vorliegend ist ein Anordnungsanspruch – Verschieben der vorgesehenen Sitzung des Kreistages oder Entscheidung des besonderen Ausschusses nach § 30a HKO – nicht ersichtlich.

Grundsätzlich tritt der Kreistag so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens vier Mal im Jahr, § 32 Abs. 1 S. 1 HKO. Die Sitzung ist öffentlich, § 32 Abs. 1 S. 2 HKO, § 52 Abs. 1 S. 1 HGO. Der gewählte Vorsitzende des Kreistages lädt zur jeweiligen Sitzung ein, §§ 31 Abs. 1 S. 1, 32 Abs. 1 S. 2 HKO, 58 Abs. 1 S. 1 HGO.

In der HKO findet sich keine Vorschrift, die einer Fraktion das Recht auf Verschieben einer Kreistagssitzung oder Übertragung auf den besonderen Ausschuss des § 30a HKO einräumt. Allenfalls der Kreistag selbst mag mit der Mehrheit seiner Mitglieder (oder der Vorsitzende des Kreistages) berechtigt sein, Sitzungen zu verschieben oder Angelegenheiten auf einen Ausschuss, auch den besonderen Ausschuss, zu übertragen, vgl. §§ 32 Abs. 1 S. 2, 33 Abs. 1, 29 Abs. 1 HKO, 52 Abs. 1 S. 1, 54 Abs. 1 S. 1 HGO. Im Übrigen steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Kreistagsvorsitzenden zu entscheiden, ob die Geschäfte die Einberufung zu einer Sitzung erfordern (Deicke-Schäfer, BeckOK Kommunalrecht Hessen, 13. Ed. Rn.4 zu § 32 HKO).

- 3 -

Auf einen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch zur Vermeidung eines Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) kann sich die Antragstellerin als Fraktion offensichtlich nicht (es geht um ein Individual- nicht Fraktionsrecht) und der Vorsitzende der Fraktion ebenfalls nicht berufen (vgl. zum Unterlassungsanspruch HessVGH, Beschluss vom 01.10.2020 – 7 B 2192/20 –, juris). Voraussetzung dafür wäre, dass ein Eingriff in eine Rechtsposition des Fraktionsvorsitzenden unmittelbar und konkret, hier in seine körperliche Unversehrtheit (da ein organschaftliches Recht mangels Regelung in der HKO ausscheidet), bevorsteht. Das ist nicht der Fall. Zuzugestehen ist, dass das Risiko mit dem Covid-19-Virus infiziert zu werden, in einem Raum mit 81 Abgeordneten erhöht ist. Daraus folgt aber noch kein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und im Weiteren ein Unterlassungsanspruch. Denn der Gesetzgeber selbst hat zur Minimierung eines Infektionsrisikos ausreichend gesetzliche Regelungen geschaffen. Gem. § 1 CoKoBeVO sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zwar nur bis zu einer Gruppengröße von höchstens 5 Personen gestattet. Allerdings macht § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoKoBeVO hiervon ausdrücklich eine Ausnahme für Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie für Sitzungen und Gerichtsverhandlungen. Die Tätigkeit eines Kreistagsabgeordneten fällt unter diese Begriffsbestimmung. Schutzvorkehrungen wie Einhaltung des Abstandsgebots, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Einhaltung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene (§§ 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 5, 1a Abs. 1 CoKoBeVO) verringern ein Infektionsrisiko und stehen einem Unterlassungsanspruch entgegen (zur vergleichbaren Situation einer Grundschullehrerin mit der Pflicht zum Präsenzunterricht: HessVGH, Beschluss vom 14.05.2020 – 1 B 1308/20 –, juris).

Es bleibt daher letztlich die Entscheidung eines jeden Kreistagsabgeordneten, ob er trotz grundsätzlicher Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen sich aufgrund fortgeschrittenen Lebensalters oder Vorerkrankungen entschuldigt und nicht teilnimmt; es ist eine Entscheidung, die letztlich jeder Abgeordnete für sich treffen muss und die einer gerichtlichen Kontrolle nicht zugänglich ist (VG Darmstadt, Beschluss vom 27.05.2020 – 3 L 722/20.DA –, juris).

Zudem stünde einer Verschiebung der Kreistagssitzung oder Übertragung auf den besonderen Ausschuss der Rechtsanspruch aller anderen Mandatsträger auf Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung entgegen (§§ 28 Abs. 1, 32 Abs. 1 S. 2 HKO, 52 Abs. 1 HGO).

- 4 -

Schließlich kann die Antragstellerin keinen Anspruch aus einer vorangegangenen vermeintlichen „praktischen Übung“ herleiten, wonach der Antragsgegner im Mai und November dieses Jahres sogenannte Notausschusssitzungen einberufen hat. Wie sich aus den zu behandelnden Tagesordnungspunkten ergibt, ist die Situation aus Mai oder November dieses Jahres nicht vergleichbar mit der im Dezember. Die Antragstellerin selbst weist darauf hin, dass wichtige Angelegenheiten in der Dezember-Sitzung auf der Tagesordnung stehen, nämlich die Haushaltsberatung. Der Antragsgegner führt ergänzend in seiner Antragserwiderung aus, dass weitere dringende Tagesordnungspunkte vorgesehen sind, wie z.B. die Festlegung des Termins zur Landratsdirektwahl. Aus §§ 29 Abs. 1, 30 Nr. 6 HKO folgt, dass bestimmte Angelegenheiten nicht auf einen Ausschuss übertragen werden können. Dazu zählt der Erlass der Haushaltssatzung. Wenn der Antragsgegner aus diesen Gründen einer Präsenzsitzung Vorrang einräumt, weicht er nicht von seiner bisherigen üblichen Praxis ab.

Letztlich folgt aus dem Wortlaut von § 30a HKO auch kein (Hilfs-)Anspruch auf Entscheidung durch den besonderen Ausschuss, der nach Angaben der Antragstellerin existiert, unabhängig davon, dass sie nach den Vorschriften der HKO schon keinen Rechtsanspruch auf Tätigwerden des Ausschusses hat. § 30a HKO ist vom Gesetzgeber nach Ausbruch der „Corona – Krise“ eingeführt worden und soll eine „Notentscheidungskompetenz“ für einen besonderen oder Finanzausschuss eröffnen, wenn hohe Infektionszahlen das Gesundheitssystem überfordern, kommunalpolitische Entscheidungen aber weiter getroffen werden müssen (vgl. VG Darmstadt, Beschluss vom 27.05.2020 – 3 L 722/20.DA -, juris). § 30a HKO verlangt eine dringende Angelegenheit und dass eine vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann sowie dass Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Um in den Anwendungsbereich des § 30a zu gelangen, muss auf der Landkreisebene eine Situation eingetreten sein, die eine Zusammenkunft des Kreistages tatsächlich oder rechtlich „unmöglich“ macht (Deicke-Schäfer, a.a.O. Rn. 8 zu § 30a HKO). Aufgrund der oben genannten Schutz- und Hygienemaßnahmen ist nicht ersichtlich, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

Da die Antragstellerin im gerichtlichen Verfahren unterlegen ist, hat sie gem. § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- 5 -

Gem. §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG ist ein Streitwert festzusetzen. Dieser bemisst sich nach der Bedeutung der Sache für den jeweiligen Antragsteller. Bietet der Sach- und Streitstand keine genügenden Anhaltspunkte, ist vom gesetzlichen Aufgangstreitwert in Höhe von 5.000 € auszugehen. Da der Eilantrag auf die Vorwegnahme einer Hauptsache gerichtet ist, ist eine Reduzierung des Streitwertes nicht angebracht.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

- 6 -

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Gießen schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Die Beschwerde gegen die Sachentscheidung und die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts können als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

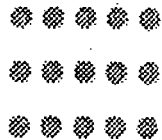
Wack

Richterin Dr. Jung, die an der Beratung und Beschlussfassung mitgewirkt hat, ist aus dienstlichen Gründen verhindert zu unterzeichnen.

SchirraWack

Beglaubigt:
Gießen, den 10.12.2020

Blaschke
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Der Kreisausschuss



Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

An das
Verwaltungsgericht Gießen
- 8. Kammer -
Marburger Straße

35390 Gießen



Stabsstelle: Recht
Name: Frau Igler-Schmalor
Zimmer: 110
Gebäude: F
Telefon: (0641) 9390-1555
Fax: (0641) 9390-1497
E-Mail: friederike.igler-schmalor@lkgi.de

Eilt!
Bitte sofort vorlegen!

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
94/91 372/20

Datum
9. Dezember 2020

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD)
/i. Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Gießen

Az.: 8 L 4164/20.GI

legen wir zunächst die Vollmacht des Antragsgegners vom heutigen Tage sowie den im Büro der Kreisorgane entstandenen Aktenvorgang (1 Hefter) vor.

Wir beantragen,

den Antrag abzulehnen.

...2

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon: 0641 9390 0
Fax: 0641 33448
E-Mail: info@lkgi.de
Internet: www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen: IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen: IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01



- 2 -

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der der Antragsgegner dazu verpflichtet werden soll, die für den 14. Dezember 2020 einberufene Kreistagssitzung in das erste Quartal 2021 zu verschieben, hilfsweise, diese Kreistagssitzung als Sitzung des Notausschusses einzuberufen, hat keine Aussicht auf Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO, der hier allein in Betracht kommt, sind einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und der Grund für eine notwendige vorläufige Regelung sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Antragstellerin hat schon keinen Anordnungsanspruch, d.h. einen Anspruch auf die begehrte Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin begründet ihren Hauptantrag, indem sie einen Vergleich zu dem Vorgehen im vergangenen Juni aufstellt und hieraus den Schluss zieht, bei einem Vergleich des jeweiligen Infektionsgeschehens dürfe die Kreistagssitzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Präsenzsitzung stattfinden, sondern müsse in das erste Quartal 2021 verschoben werden, hilfsweise dürfe die Sitzung ausschließlich in der Form eines Notausschusses stattfinden.

Sie hat ihr Begehren nicht auf eine Norm gestützt. Sie hat auch nicht ansatzweise dargelegt, aus welchem Grunde sie ihre Rechte als Fraktion durch die für den 14. Dezember 2020 einberufene Kreistagssitzung verletzt sieht.

Nach § 32 HKO, § 58 Abs. 1 Satz 1 HGO, § 6 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen tritt der Kreistag auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Dabei hat der Kreistag so oft zusammen zu treten, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr.

Sitzungstermine und -orte werden von dem Vorsitzenden des Kreistages im Benehmen mit dem Kreisausschuss und unter Beachtung des vom Ältestenrates festgelegten

...3

- 3 -

Terminkalenders bestimmt, § 32 Satz 2 HKO, § 58 Abs. 6 HKO, § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen.

Kreistagssitzungen finden als Präsenzveranstaltungen statt; dieses insbesondere, um den Mandatsträgern die Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu sichern, insbesondere aber, um ihrer wichtigen Funktion als Repräsentant der Kreisbevölkerung gerecht zu werden.

Dabei ist die Einschätzung, ob die Einberufung einer Kreistagssitzung erforderlich ist, dem Vorsitzenden des Kreistages vorbehalten – es sei denn, es liegt ein Fall des § 32 Satz 2 HKO, § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO vor.

Abgesehen davon, dass es damit nicht in der Einschätzungskompetenz der Antragstellerin liegt, erfordern die zu entscheidenden Vorlagen eine Beratung und Beschlussfassung noch in diesem Jahr.

Wir verweisen hierzu auf die mit der Einladung versandte Tagesordnung der Kreistagssitzung am 14. Dezember 2020 (Bl. 21 – 25 d.A.) sowie die Stellungnahme des Kreistagsbüros vom 9. Dezember 2020 (Bl. 51-53 d.A.).

Zu betonen ist, dass die dort zu beschließenden Projektgenehmigungen zwingend noch im Jahre 2020 erfolgen müssen, damit der Fortgang in diesen Projekten gewährleistet ist.

Wir verweisen darauf, dass sich hierunter wichtige Schul- und Straßenbauprojekte (Bl. 22 d.A.) sowie wichtige Satzungsänderungen (TOP 6, 11 und 12) sowie insbesondere die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 befinden. Nicht zuletzt soll der Kreistag in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 die Termine für die Wahl und die Stichwahl der Direktwahl des Landrats/der Landrätin festlegen.

Der Einberufung der Kreistagssitzung steht auch nicht die derzeitige Infektionslage durch die Corona-Pandemie entgegen.

Zwar ist es derzeit verboten, sich im öffentlichen Raum mit mehr als fünf Personen aus oder mit Personen aus mehr als einem weiteren Hausstand aufzuhalten, § 1 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020.

Die Kreistagssitzung ist aber von diesem Verbot nicht umfasst.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gilt das Verbot nicht für Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen. Unter den Begriff der Sitzungen fallen insbesondere solche der kommunalen Kollegialorgane, Nr. 1 der Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, Stand: 3. Dezember 2020 (im Folgenden: Auslegungshinweise).

Wenn auch § 1 Abs. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung für diese Zusammenkünfte nicht ausdrücklich gesonderte Vorkehrungen vorsieht, müssen die Verantwortlichen dort, wo eine größere Anzahl von Menschen zulässigerweise zusammentrifft, weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen sowie deren Einhaltung sicherstellen und überwachen. Während der Teilnahme an der Zusammenkunft ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten (Auslegungshinweise, a.a.O.)

Dieser Verpflichtung wird der Landkreis Gießen gerecht: sein Haupt- und Finanzausschuss hat bereits am 14. Mai 2020 als Notausschuss gem. § 30a HKO ein umfassendes Hygienekonzept für die Sitzungen des Kreistages, aber auch für die sonstigen Gremien des Landkreises, beschlossen (Bl. 36 bis 42 d.A.). Dieses enthält insbesondere Vorgaben zur maximalen Teilnehmerzahl und die Einhaltung der Abstandsregelungen, die Begrenzung der Zuschauer, das Anbringen von Aushängen zu den Abstands- und Hygieneregeln, das regelmäßige Lüften, die Desinfektion bzw. Reinigung von Kontaktflächen, die Ummantelung der Mikrophone, die verpflichtende Händedesinfektion beim Betreten des Sitzungsraums, den Ausschluss von Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen, die Verpflichtung zur Information der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit, sollten sich bei einem Sitzungsteilnehmer nach der Sitzung Krankheitssymptome einstellen, die Steuerung des Zutrittes und des Verlassen der Sitzung, die Auslegung einer Anwesenheitsliste und das Erfordernis der vorherigen Anmeldung als Zuschauer, Pressevertreter oder Verwaltungsmitarbeiter.

- 5 -

Die in dem Hygienekonzept vom 14. Mai 2020 noch als „Soll“-Vorschrift gestaltete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wurde seit dem 17. Oktober 2020 durchgängig aufgrund Allgemeinverfügung als verpflichtende Regelung gefasst, zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 27. November 2020 (Bl. 43 d.A.).

Auch schon aus diesem Grunde ist die Situation nicht mit derjenigen im Juni 2020 vergleichbar. Schließlich wurden durch die Regelung mittels Allgemeinverfügung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes Befugnisse zur Durchsetzung der sogenannten Maskenpflicht geschaffen. Die Allgemeinverfügung ist nicht nur sofort vollziehbar, sondern ein Verstoß gegen die hieraus folgenden Verpflichtungen verwirklicht auch einen Ordnungswidrigkeitstatbestand.

Wir weisen zudem darauf hin, dass der Sitzungsort, nämlich die Kongresshalle Gießen, ausreichend groß bemessen ist, um die erwarteten Teilnehmer der Kreistagssitzung aufzunehmen.

Aufgrund der bis heute erfolgten Anmeldungen schätzen wir, dass bei der Kreistagssitzung insgesamt höchstens 110 Personen anwesend sein werden. Der gewählte Ort bietet Raum für wesentlich mehr Personen: er kann bei Wahrung der erforderlichen Mindestabstände insgesamt bis zu 196 Einzelpersonen aufnehmen. Wir verweisen hierzu auf den auf Bl. 56 d.A. vorhandenen Bestuhlungsplan, den uns die Betreiberin der Kongresshalle, die Stadthallen GmbH Gießen, zur Verfügung gestellt hat.

Die Antragstellerin hat bislang noch nicht einmal ansatzweise dargetan, aus welchem Grunde die hier getroffenen Regelungen oder auch die Örtlichkeit nicht ausreichend sein sollen, um der Übertragung des neuartigen Corona-Virus im Rahmen einer Präsenzsitzung entgegen zu wirken. Dieses insbesondere, wenn sich alle Anwesenden an das Hygienekonzept und die Vorgaben der Allgemeinverfügung halten.

Die Antragstellerin hat zudem bislang noch nicht einmal ansatzweise dargelegt noch ist dieses sonstwie erkennbar, auf welche Weise sie die ihr zustehenden Rechte bei einem

- 6 -

Verschieben der Kreistagssitzung in das erste Quartal des Jahres 2021 besser gewahrt sieht.

Dieses gilt ebenso für die von ihr hilfsweise geforderte Einberufung des Haupt- und Finanzausschusses als Notausschuss gem. § 30a HKO. Vielmehr erkennt die Antragstellerin, dass die restriktiv zu handhabenden Voraussetzungen für Eilentscheidungen anstelle des Kreistages nicht vorliegen.

Schließlich wurden – in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Gießen – ausreichende Vorkehrungen gegen die Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie getroffen.

Sollte das Gericht weiteren Vortrag oder die Vorlage weiterer Unterlagen für erforderlich halten, so bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Hierfür bedanken wir uns im Voraus.

Im Auftrag

Igler-Schmalor
Igler-Schmalor
Verwaltungsdirektorin

